

erklären, auch wenn sich ihr Sitz oder Wohnsitz im Inlande befindet.

Hat die juristische oder physische Person zwar im Auslande ihren Sitz oder Wohnsitz, unterhält sie aber im Inlande eine gewerbliche Niederlassung, in der der Anspruch entstanden ist, so tritt keinerlei zeitliche Hemmung in der Geltendmachung dieses Anspruchs ein; aber auch hier ist der Reichskanzler aus Gründen der Vergeltung ermächtigt, die Möglichkeit auszuschließen, den Anspruch bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten geltend zu machen. Nun könnte ein in London wohnender Engländer seinen Anspruch einem in Berlin wohnhaften Engländer abtreten, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen; dem beugt der Gesetzgeber dadurch vor, daß er diese Beschränkungen auch gegen die Rechtsnachfolger der genannten Personen wirken läßt, falls die Ansprüche nicht schon vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen waren.

4. Konkursverfahren.

A. Anwendung des Konkursverfahrens.

Durch den Ausbruch des Krieges sind viele reelle Geschäftsleute zahlungsunfähig geworden, denen durch Verordnung des Bundesrats die mit dem Konkurs notwendig verbundene Krediterschädigung erspart werden soll. Es kann nämlich jeder, der lediglich infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, beim Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht beantragen und so den Konkurs abwenden. Der Schuldner hat zugleich mit dem Antrage ein Gläubigerverzeichnis sowie eine Vermögensübersicht einzureichen. Das Gericht hat diesem Antrage zu entsprechen, wenn die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich nach Beendigung des Krieges zu beheben ist. Wird dem Antrage stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners (Aufsichtspersonen). Der schonenden Behandlung des unter Aufsicht gestellten Schuldners entspricht es, daß hier seitens des Konkursgerichts öffentliche Bekanntmachungen nicht erfolgen. Solange die Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird die Eröffnung des Konkurses ausgeschlossen. Arreste und Zwangsvollstreckungen sind jetzt nur zu

Gunsten der Gläubiger statthaft, die vom Verfahren nicht betroffen werden; und zwar sind dies:

- a) die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
- b) die Gläubiger, die im Falle des Konkurses auf Grund eines persönlichen oder dinglichen Rechtes einen dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstand aus der Konkursmasse aussondern können;
- c) die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses absonderungsberechtigt sind; hierher gehören besonders Hypotheken- und Pfandgläubiger;
- d) die Gläubiger, die sich dem Schuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verbunden haben, soweit ihnen für das letzte Jahr vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht oder während dieser Geschäftsaufsicht Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen zustehen;
- e) die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, soweit ihnen an den Schuldner wegen öffentlicher Abgaben Forderungen zustehen, die im letzten Jahre vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig geworden sind oder während dieser fällig werden.

Die Aufsichtspersonen haben die Pflicht, den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen sowie für die Erhaltung seines Vermögens Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zwecke ist der Schuldner gehalten, den Aufsichtspersonen über sein Vermögen und über seine Geschäfte Auskunft zu erteilen, auch ihnen Einsicht in seine Geschäftsbücher zu gewähren. Ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen darf der Schuldner keine unentgeltlichen Verfügungen vornehmen; überdies ist ihm ohne diese Zustimmung jegliche Verfügung über Grundstücke und Rechte an Grundstücken versagt. Die vorhandenen Mittel dienen zur Befriedigung der Gläubiger. Bei pflichtwidrigem Handelndes Schuldners kann das Gericht das Verfahren aufheben. Das Gesetz hat die Anordnung der Geschäftsaufsicht

zur Abwendung des Konkurses noch dadurch begünstigt, daß Gebühren nicht erhoben werden.

B. Erleichterung gewisser Konkursvorschriften.

Die Verpflichtung des Vorstandes der Aktiengesellschaft, im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, ebenso die entsprechenden Strafvorschriften werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt; auch entfällt die Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat. Die entsprechenden Vorschriften gelten für die Geschäftsführer und Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie für den Vorstand und die Liquidatoren einer Genossenschaft

5. Forderungen an die Kriegskasse.

Auf Forderungen, die gegen die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 entstanden sind, bezieht sich nachstehende Verordnung des Bundesrats vom 12. August 1914:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Ueberlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht eine Urkunde (sog. Anerkenntnis) ausgestellt, so ist zur Uebertragung der Forderung außer dem Abtretungsvertrage die Uebergabe der Urkunde erforderlich.

Zur Pfändung einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbefehle die Uebergabe der Urkunde an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Urkunde zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Wird der Pfändungsbefehl vor der Uebergabe der Urkunde dem Drittschuldner zugestellt, so